

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerweherschläuchen an den Markt Goldbach und die Bildung eines Schlauchpools im Rahmen der Schlauchpflege

Präambel

Der Markt Goldbach betreibt bei seiner Feuerwehr eine Schlauchpflegeeinrichtung, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehr Goldbach, sowie das weiterer Feuerwehren gepflegt werden. Grundlage der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung sind die bislang unter den Feuerwehren getroffenen Vereinbarungen. Diese Regelungen werden im Rahmen einer Neuordnung durch die nachfolgende Vereinbarung über die Übertragung der Schlauchpflege ersetzt und darüber hinaus um die Einrichtung eines Schlauchpools im Rahmen der Schlauchpflege erweitert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1)** Die Stadt Aschaffenburg, die Marktgemeinde Hösbach, die Gemeinden Dammbach, Waldaschaff und Sailauf übertragen dem Markt Goldbach die Aufgabe der Pflege von sämtlichem Schlauchmaterial ihrer Feuerwehren.
- (2)** Darüber hinaus wird dem Markt Goldbach die Aufgabe übertragen, die Druckschläuche ihrer Feuerwehren im Rahmen eines der Schlauchpflegeeinrichtung angegliederten Schlauchpools vorzuhalten. Näheres ergibt sich aus Anlage 2.
- (3)** Befugnisse werden nicht übertragen.
- (4)** Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten des Marktes Goldbach übt allein dieser die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (5)** Bestandteile dieser Zweckvereinbarungen sind nachfolgende Anlagen:

Anlage 1	Betriebsablauf
Anlage 2	Einstieg in den Schlauchpool
Anlage 3	Preisliste in der aktuellen Fassung

§ 2

Aufgaben des Marktes Goldbach

- (1)** Der Markt Goldbach hält ausgerichtet auf die Erfordernisse die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen, wie z.B. Schlauchwasch- und Prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor. Er versichert die Prüfungen entsprechend der DIN 14811:2008-01 sowie der BGG/GUV-G 9102 durchzuführen.

- (2) Die Bediensteten des Marktes Goldbach übernehmen für alle der Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden sämtliche Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung einschließlich Nachweis und Reparatur des Materials. Im Rahmen von Sondervereinbarungen betreibt der Markt Goldbach einen Hol- und Bringservice für Schläuche sowie die Prüfung von wasserführenden Armaturen. Die Leistungen im Einzelnen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (3) Der Markt Goldbach stellt die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung eines Schlauchpools sicher. Näheres ist in Anlage 2 geregelt.

§ 3

Kosten

- (1) Die Gemeinden erstatten dem Markt Goldbach die für seine Leistungen entstehenden Kosten gemäß der Preisliste in Anlage 3 (Art. 10 Abs. 3 KommZG).
- (2) Die Preise in Anlage 3 können bei Änderungen der Anzahl der teilnehmenden Feuerwehren, der Größe des Schlauchbestandes sowie der Personalkosten auf der Basis einer transparenten Neukalkulation durch den Markt Goldbach angepasst werden, wobei die Grundsätze einer vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 4) zu beachten sind.

§ 4

Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarungen vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.
- (2) Sobald für das Produkt „Schlauchpflege“ Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, werden die Vertragspartner über eine Anpassung der Preisliste verhandeln.

§ 5

Änderung der Vereinbarung

- (1) Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung sowie der Preislisten bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

§ 6

Haftung

Der Markt Goldbach haftet nur für durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus den übernommenen Leistungen ergeben. Im Übrigen stellen die Gemeinden den Markt Goldbach von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer

unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Druckschläuche und sonstigen durch die Feuerwehren entstehen können.

§ 7

Kündigung

- (1)** *Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich zuständigen Vertragspartner zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der Schlauchpflege, an denen sich eine Gemeinde beteiligt hat, werden abzüglich der anteilig kalkulatorischen Abschreibung erstattet.*
- (2)** *Die eingebrachten Schläuche werden mit einer Abschreibungszeit von 8 Jahren angesetzt (Zeitpunkt Einstieg in den Schlauchpool). Der so ermittelte Wert wird dem Vertragspartner in Form von Schläuchen rückerstattet.*
- (3)** *Bei Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung wird der hauptamtliche Bedienstete der Schlauchpflege durch den Markt Goldbach anderweitig beschäftigt.*

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.12 in Kraft.*
- (2) Die Vereinbarung ersetzt die bisher getroffenen Vereinbarungen bzw. Regelungen zur Schlauchpflege durch den Markt Goldbach.*

Goldbach, den 28.02.2012

Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Markt Hösbach

Michael Baumann
1. Bürgermeister

Gemeinde Dammbach

Roland Bauer
1. Bürgermeister

Gemeinde Sailauf

Michael Dümig
1. Bürgermeister

Gemeinde Waldaschaff

Marcus Grimm
1. Bürgermeister

Anlage 1

Betriebsablauf

- (1) Die Feuerwehren sind für die Anlieferung und Abholung des gebrauchten und prüffälligen Schlauchmaterials jeweils selbst verantwortlich. Eine Terminierung über diesen Vorgang wird durch Mitarbeiter des Marktes Goldbach geregelt. Auf die Einhaltung der Prüffristen des Schlauchmaterials, (DIN 14811 und GUV-G9102) welches in den Fahrzeugen sowie als Reserve in den Feuerwehrgerätehäusern vorgehalten wird und die Führung eines Gerätenachweises ist jede Feuerwehr selbst verantwortlich. Ein angemessener Austausch des Schlauchmaterials muss angestrebt werden.
- (2) Poolmitgliedern wird das angelieferte Schlauchmaterial sofort getauscht. Eine vorherige Absprache mit Bediensteten der Schlauchwerkstatt ist erforderlich.
- (3) Verrechnet werden, für Feuerwehr die dem Schlauchpool angehören, **alle** abgeholtten Schläuche.
Für Feuerwehren oder Kunden die nicht dem Schlauchpool angehören werden die angelieferten Schläuche berechnet. Hier werden auch die Schläuche verrechnet die eine Prüfung in der MSR -Anlage nicht bestehen.
- (4) Defekte an Schläuche, so weit bekannt, sollten bei der Übergabe mitgeteilt werden.
- (5) Werden Schläuche mit Gefahrgut beaufschlagt ist dies **dringendst** mitzuteilen.
- (6) Für extrem verschmutzte Schläuche (Gülle, Teer, Schaum) kann eine Sondergebühr erhoben werden. Nach Möglichkeit sollen beaufschlagte Schläuche an der Einsatzstelle vorgespült werden.
- (7) Eingesetzte Schläuche sind zeitnahe der Schlauchpflege zuzuführen.
Poolschläuche, die nachweislich Schimmel oder Stockflecken aufweisen, werden gesondert verrechnet bzw. durch neue ersetzt. Eine Verrechnung erfolgt mit der betreffenden Gemeinde.
- (8) Bei einer Sondervereinbarung „Hol-/Bringservice“ wird das Schlauchmaterial von Bediensteten des Marktes Goldbach an einer festgelegten Sammelstelle abgeholt bzw. ausgetauscht.
- (9) Bei technisch bedingten Ausfällen der Wasch/Prüfanlage sind Wartezeiten im Rahmen der Verträglichkeit zu akzeptieren. Ein reibungsloser Betriebsablauf wird angestrebt.

Anlage 2

Einstieg in den Schlauchpool.

- (1) Die beteiligten Feuerwehren müssen zunächst sämtliches Schlauchmaterial in ihrem Geltungsbereich erfassen (Fahrzeugbeladungen, Schlauchlager usw.).
- (2) Es werden alle Schläuche der betreffenden Feuerwehren nach DIN 14811 über die Schlauchpflegeanlage geprüft (kostenpflichtig). Die funktionsfähigen Schläuche werden erfasst, gezeichnet und dem Schlauchpool zugeführt. Schläuche, die dieser Überprüfung nicht standhalten, werden ausgesondert und sind vom Kunden zu entsorgen. Eine Entsorgung kann über den Markt Goldbach gegen Weiterverrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgen. Ein Übergabeprotokoll ist zwingend zu führen und von beiden Vertragspartnern gegenzuzeichnen.
- (3) Die tatsächliche Zahl von Schläuchen, die in den Fahrzeugen der Feuerwehr vorgehalten wird ist zu ermitteln. Die Menge einer Reserve Vorhaltung in den Gerätehäusern ist festzulegen. Hier sollte eine angemessene Zahl angenommen werden, eine zu große Menge führt erfahrungsgemäß zu Überlagerungen der Schläuche.
- (4) Hieraus ergibt sich die Anzahl der Schläuche die in einer Feuerwehr im Einsatz sind.
- (5) Als Ansatz für den Einstieg in den Pool, muss die Feuerwehr min. 30 % mehr einsatzfähige Schläuche, als die tatsächliche Vorhaltung in den Feuerwehren, in den Pool einbringen. Sollte dies nach erfolgter Prüfung nach Punkt.2.2 nicht erreicht werden, muss der Kunde dies über Zukauf von Schlauchmaterial regeln.
z.B.
25 C und 25 B Schläuche sind auf den Fahrzeugen verlastet.
5 C und 5 B Schläuche werden als Reserve im Gerätehaus vorgehalten.
gesamt sind 30 C und 30 B Schläuche im Einsatz.
Zum Einstieg müssen min. 9 C und 9 B Schläuche (30%) in den Schlauchpool eingebracht werden. Sollte nach Punkt (2.1) und (2.2) mehr Schläuche als nach der 30% Regelung eingebracht werden, werden diese nach Punkt (2.5) gutgeschrieben und bei einem Nachkauf verrechnet.
- (6) Um den Bestand an einsatzfähigen Schläuchen im Pool zu gewährleisten ist es notwendig in bestimmten Abständen ein Nachkauf von Schläuchen zu tätigen. Die entstehenden Kosten hierüber werden auf die einzelnen Feuerwehren umgelegt. Als Ansatz werden die Schläuche die mit einem Schaden zurück kommen und nicht mehr reparabel sind, angenommen.

Anlage 3

Preisliste

Stand 04.03.2011

1. Schlauchpflege

2.1	Reinigung, Prüfung und Trocknung je Druckschlauch	10,00 €
	Schläuche länger als 20m.	15,00 €
2.2	Reparatur, Reinigung, Prüfung und Trocknung eines Druckschlauches	14,00 €
2.3	Personalkosten für sonstige Leistungen nach Zeitaufwand/Std.	38,50 €

2. Sonstige Leistungen

3.1	Reinigung von Feuerwehrsicherheitsleinen	3,00 €
3.2	Prüfung von Wasserführenden Armaturen	nach Zeitaufwand 38,50 €/Std.
3.3	Prüfung von Saugschläuchen	5,00 €
3.4	Fahrdienst Hol/Bring inkl. Fahrzeug	38,50 €/Std.
3.5	Verleih von Schläuche (D,C,B,) pro 7 Kalendertage	10,00 €

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkostensatz abgerechnet. Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Aufträge erfolgt durch den Markt Goldbach jeweils zum Ende des Monats, in welchem die Leistungen erbracht wurden.